Zeitschrift: Unsere Heimat: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt

Herausgeber: Historische Gesellschaft Freiamt

Band: 85 (2018)

Artikel: Die Herren von Büttikon

Autor: Wüest, Alphons

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1046271

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Herren von Büttikon

Alphons Wüest

Büttikon

Das Dorf Büttikon¹ liegt eingebettet zwischen zwei Ausläufern des Lindenberg und öffnet sich gegen Villmergen, wohin es von alters her kirchgenössig ist. Streufunde lassen darauf schliessen, dass Büttikon schon sehr früh besiedelt

war. Erstmals urkundlich erwähnt wird Büttikon im Jahr 893 im Fraumünsterrodel,² damals noch unter dem Namen «Putinchova».

Um 1260 gehörte Büttikon zum Amt Lenzburg, unter der späteren eidgenössischen Herrschaft zum Amt Villmergen. Später war Büttikon auch Untertane des Klosters Muri. Zeugen aus dieser Zeit sind: das Wappen des Abtes Bonaventura II. Bucher (1757–1776) von Muri über dem Altar der Kapelle Büttikon, ein Grundstück mit dem Namen «Klosteracher» und ein alter Torbogen mit der Jahreszahl 1673 (wohl als Überrest einer Zehntenscheune). Spu-

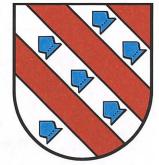


Abbildung 1: Wappen der Gemeinde Büttikon.

ren von einem ehemaligen Grundbesitz könnten auch die beiden nahe der Kapelle noch heute erhaltenen Sodbrunnen sein.

Die Stammburg von Büttikon, von der keinerlei Überreste erhalten geblieben sind, war im Mittellalter Sitz der Herren von Büttikon, einem bedeutenden Rittergeschlecht. Die Sippe zog sehr früh weg und erscheint bereits im 13. Jahrhundert in der Gegend von Zofingen, auf der Burg Wikon, als Ministerialen der Grafen von Lenzburg, denen der ganze Landstrich ringsherum mit Zofingen und Aarburg bis nach Willisau gehörte. Eine Erzählung, die seit Generationen in Büttikon kursiert, es gebe von Büttikon bis zum Schloss Hilfikon einen unterirdischen Gang, ist kaum glaubhaft. Von der Historie her ist es nicht zu begründen. Die Entstehungszeit des Schlosses Hilfikon geht auf 1290 zurück. Damals war die Sippe der Büttikoner längst weggezogen. Mit dem Wort «Gang», das viele Bedeutungen hat, könnte eventuell das Rätsel

Benutzte Quellen für diesen Artikel: Staatsarchive Aarau, Luzern, Zug; Quellenwerk 1/2/34; Helvetia Sacra; Archiv Abtei Frauenthal; Stift Bermünster: Urkunde 1036; Geschichtsfreund: mehrere Ausgaben; Walther Merz: Staatsarchiv; Historisches Lexikon: «Büttikon».

² Siegrist, Fraumünsterrodel.

«Tunnel» gelöst werden. Gab es früher vielleicht einen Bittgang von der Kapelle Büttikon zur Kapelle Hilfikon und sprach man mit der Zeit nur noch vom Gang nach Büttikon? Hat die Überlieferung später daraus einen unterirdischen Gang verstanden?

Kapelle Büttikon

Stolz sind sie, die Büttiker, auf ihre Kapelle.³ Erstmals ist sie im Jahr 1355 als Schlosskapelle der Herren von Büttikon erwähnt. Die Kapelle ist in den kom-



Abbildung 2: Nikolauskapelle Büttikon. Foto: Alphons Wüest.

menden Jahrhunderten immer wieder umgebaut worden. 1768 wurde das Kirchlein zu Ehren des Heiligen Nikolaus eingeweiht. 2017 ist der Innenraum der Kapelle restauriert und im November in einer eindrücklichen Feier wieder eingeweiht worden.⁴

Die Gemeinde Büttikon führt das historische Wappen der Herren von Büttikon, das seit dem 13. Jahrhundert belegt ist.

Das Geschlecht der von Büttikon

Warum und mit welchem Versprechen hat Graf Ulrich I. von Lenzburg die Herren von Büttikon dazu bewogen, Büttikon zu verlassen und als Dienstherren, Schlossbesitzer und Ritter in seinen Dienst zu treten? Die Antwort wird im Dunkeln der Geschichtsschreibung bleiben. Gab es damals in Büttikon ein Schloss oder eher eine Holzburg? Ist diese evtuell abgebrannt, sodass nur noch Hof und Weinberg blieb?

Gemäss Urkunde von 1036⁵ hatte Graf Ulrich I von Lenzburg dem Chorherrenstift Beromünster den Hof in Büttikon mit Weinberg und alles sonst vermacht. Von einem Schloss oder einer Burg stand nichts vermerkt.

1173 starb Ulrich der IV. als der Letzte aus dem Mannesstamm der Grafen von Lenzburg. Auf Ersuchen der Chorherren hatte 1173 Kaiser Friedrich I.

⁴ Felder, Kunstdenkmäler, S. 179 ff.

³ http://www.aargauerkapellen.ch/kapellen/Nikolauskapelle-buettikon/

Schenkungsurkunde 1036 (Darin wird festgehalten, dass der Hof Potinchoven [Büttikon] mit dem Weinberg und allem Übrigen dem Chorherrenstift Beromünster angehöre). Siehe Anhang.

(Barbarossa) Rechte, Freiheiten und Besitzungen des Stiftes bestätigt und unter seinen Schutz genommen. Als Vertrauter des Kaisers ist im Schutzbrief als Zeuge unter anderen Johann I. von Büttikon genannt. – Durch diesen Schutzbrief fühlten sich die Erben der Lenzburger, die Kyburger und die Habsburger, in ihren Rechten beschnitten. Im Zorn brandschatzten die Ritter von Kyburg und Habsburg die Kirche Beromünster.

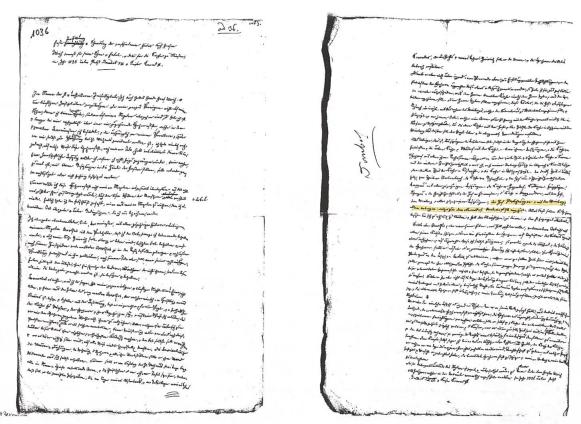


Abbildung 3: Kopie der Schenkungsurkunde 1036 von Graf Ulrich von Lenzburg. Übertragung siehe im Anhang.

Es ist durchaus anzunehmen, dass in dieser bewegten Zeit die Herren von Kyburg oder Habsburg Hof und Weinberg von Büttikon in ihren Besitz nahmen, denn in den Archiv-Akten von Beromünster ist kein Besitzhinweis von Büttikon mehr zu finden.

Die edlen Damen und Herren von Büttikon

Die Herren von Büttikon sind urkundlich bezeugt als Ministerialen der Grafen von Lenzburg. Die Gründung des Stiftes Beromünster durch einen Grafen von Lenzburg geht auf das Jahr 980 zurück.

Ein Zweig der Büttikoner sass auf der Burg Ufhusen, ein weiterer zu Schenkon und auf Wartberg; später erwarb die Sippe die Burg Rued und den Twing Brittnau. Nach dem Aussterben des Lenzburgergeschlecht erscheinen die Herren von Büttikon als kyburgische Dienstmannen und gehen mit dem kyburgischen Erbe an das Haus der Habsburger über. Als treue Dienstleute des habsburgischen Hofes zogen sie mit Leopold II. zur Schlacht von Sempach. Dort fielen sieben Vertreter des Geschlechts im Kampf gegen die Eidgenossen. Auf einer Gedenktafel in der Schlosskapelle von Sempach sind ihre Namen verewigt. In einer Urkunde von 1366 wurde den Herren von Büttikon unter anderem auch das Schloss Brunegg zu Lehen überschrieben. Viele weiteren Burgen wie Rothenburg, Trostburg, Mauensee, Kastelen⁶, Schöftland, Burg Stein und Biberstein gehörten Herren von Büttikon oder wurden von diesen verwaltet. In den Quellenwerken der Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gibt es eine Menge Urkunden mit Hinweisen auf die Herren von Büttikon.

Viele edle Herren von Büttikon fanden Aufnahme in den Ritterstand. Zahlreiche Angehörige der Büttikonerfamilien folgten einer kirchlichen Laufbahn. Werner war Komtur von Thunstetten. Ulrich II. bekleidete das Amt als Abt des von der Familie geförderten Klosters St. Urban, Rudolf Komtur von Hohenrain und Biberstein, Johannes I. und II. als Pröbste von Zofingen bzw. Schönenwerd. Mehrere Herren von Büttikon waren Chorherren in (Bero-)



Abbildung 4: Wappen der Herren von Büttikon.

Münster.

Hemmann von Königstein, Chorherr am Stifte Schönenwerd, schloss gemeinsam mit seinem Bruder Rutschmann (auch Rumann) am Freitag nach St. Gallentag 1370 mit Hartmann von Büttikon, Sänger am Stifte Schönenwerd, ein Verkommnis ab über die Eigenleute von Erlinsbach.⁷

Es gab nicht nur edle Herren, sondern auch edle Damen vom Geschlecht der Büttikoner. Agnes von Büttikon war Äbtissin von Frauenthal. Sie bat 1386 um Aufnahme des Klosters in das Bürgerrecht der Stadt Zug und hat damit offensichtlich bewirkt, dass das Kloster die Wirren der Reformation schadlos überstanden hat. Adelheid von Büttikon war Äbtissin von Ebersecken. Margarita von Büttikon wird als Äbtissin in Rathausen, sowie Elisabetha von Büttikon als Priorin im Domi-

nikanerkloster Bern genannt.

Agnes, Frau von Heinrich von Rore, eine geborene von Küngstein, verkaufte am Mittwoch vor dem Frauentag zu Lichtmess 1344 alle Güter im

⁶ Reinle, Kunstdenkmäler, S. 161.

⁷ Schmidt, Adelsgeschlechter, S. 74.

Twing und Bann Rohr um 40 Mark Silber Zürcher Gewicht an Rudolf von Büttikon, Johanniter zu Biberstein.⁸

1558 starb der letzte des Stammes der Büttikoner in Basel.

Wikon und Kloster Marienburg

Auf dem stolzen Berg über dem Dorf Wikon stand die ehemals zweiteilige Burg Wikon. Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts sind die Herren von

Büttikon als Träger des ausgedehnten Burglehens von Wikon belegt. 1476 verkaufte Rudolf von Büttikon Burg und Herrschaft Wikon an die Stadt Luzern. ⁹

Über die Jahrhunderte wurden Burganlagen zu Wikon teilweise zerstört und geplündert. Im 19. Jahrhundert ging die Ruine an die Gemeinde über. 1891 erwarb Pfarrer Josef Leupi die Anlage und baute sie teilweise um. Der ehemalige Bergfried, der dank seines gewaltigen Mauerwerks die Stürme der Zeit am besten überstanden hatte, wurde stark verändert und daraus errichtete er zusammen mit seiner Tante, der Benediktinerin Gertrud Leupi, das Töchterinstitut «Marienberg». In mehreren Etappen wurde das Töchterinstitut vergrössert. 1956 konnte es bis 120 interne Schülerinnen aufnehmen. Wie sich so vieles mit der Zeit

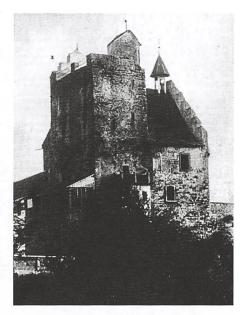


Abbildung 5: Schlosss Wikon, 1890 Aus: www.kloster-wikon.ch.

verändert, musste im Jahr 2003 der Schulbetrieb und das Mädcheninstiut geschlossen werden. Was dort neu entstehen wird, ist heute ungewiss.

⁸ Ebd., S. 73.

⁹ Ebd., S. 218 ff.

Abgegangene Burg Ufhusen

Während 200 Jahren bewohnten die Herren von Büttikon die Burg Ufhusen¹⁰ und besassen den Kirchensatz, Vogteirecht, sowie Twing und Bann. Hinter dem Hochaltar der Kirche befindet sich noch heute auf einem Eisengitter das Stifterwappen der Edlen von Büttikon mit der Innschrift «Die Edlen von Büttigen sind stiffter dieser Kirchen RENOVATVM 1646». Ab 1280 ist ein Zweig der Büttikoner auf der Burg Ufhusen erwähnt und durch weitere zahlreiche Urkunden belegt. Die Spuren der einstigen Burg sind heute nicht mehr sichtbar. Bei archäologischen Grabungen fand man bei der Kirche Mauerreste, die auf die im 13. Jahrhundert urkundlich erwähnte Burg Ufhusen schliessen lassen.

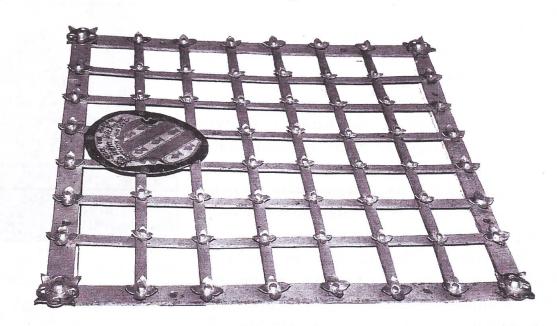


Abbildung 6:

Die gemalte Inschrift auf dem Gitter mit dem Wappen der Herren von Büttikon hinter dem Hochaltar lautet: «Die Edlen von Büttigen sind stiffter dieser Kirchen RENOVATVM 1646».

Die Büttiker dürfen nicht nur stolz sein auf ihre Kapelle, sondern auch auf das edle Geschlecht der Damen und Herren und Ritter von Büttikon, die im Gebiet von Reuss, Aare und Napf viele wertvolle historische Spuren hinterlassen haben.

¹⁰ Reinle, Kunstdenkmäler, S. 211 ff.

Anhang

Schenkungsurkunde von Graf Ulrich von Lenzburg, 1036

Übertragung von Alphons Wüest

Stift Beromünster. Erste Bestimmung und Schenkung der verschriebenen Güter durch Grafen Ulrich vorerst für seine Söhne und den für die Kirche zu [Bero-]Münster im Jahr 1036 unter Probst Benedict VIII. und Kaiser Konrad II.

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreifaltigkeit. Ich durch Gottes Gnade Graf Ulrich und um künftigen Zwistigkeiten vorzubeugen. Da mein ganzes Vermögen nicht auf meine Söhne, deren ich keine mehr habe, sondern auf meine Neffen übergehen wird und habe ich oft und lange bei mir nachgedacht über eine mir zugehörende Chorherrenstift, welche in dem sogenannten Beromünster sich befindet und die ursprünglich von meinem Verwalter und später von mir selbst zur Ehren des Heiligen Michael gewidmet worden ist. Ich habe nämlich nachgedacht, auf welche Weise dieses Chorherrenstift, nach meinem Tode, Gott unbekümmert dienen könne. Eine herrschaftliche Besitzung wollte ich, sofern ich nicht hinzu gezwungen würde, keine machen, zu mal oft, wenn kleine Besitzungen in die Hände der Grossen fallen, selbe entweder ganz vernachlässiget oder nicht gehörig beschützet werden.

Ferner wollte ich dieses Chorherrenstift nicht meinen Neffen insgesamt überlassen, auf dass was zu Gottes Ehre zusammengelegt wurde, durch den bösen Willen der Menschen übel vertheilt würde. Endlich habe ich den Beschluss gefasst, einen aus meinen Neffen zu wählen, dem ich obbenannten Ort übergebe unter Bedingungen, die ich nun bezeichnen werde.

Ich übergebe obenbenannten Ort Beromünster, mit allen zugehörigen Gütern und Leibeigenen meinem Neffen Arnolfus mit dem Vorbehalte, dass ich den Ort, solange ich leben werde behalten werde und auch mein Sohn Heinrich soll solang er leben wird, besagten Ort behalten und erst nach seinem Hinscheiden vorbemeldeter Arnolfus in den Besiz desselben gelangen und nach unserer Verordnung fortwährend in ihm verbleiben, nach seinem Tode aber soll einer seiner rechtmässigen Erben jederzeit der älteste, ohne Einsprache der Andern, der nicht ihnen, sondern diesem allein diesem die Uebergabe gemacht worden ist, sin besizen und behalten.

Bemerket es wohl, was ich da sage, ihr meine gegenwärtigen und zukünftigen Nachkommen! Einer, nicht alle, und einer aus den Erben des vorgenannten Arnolfus, der welcher nämlich ein Sprössling meines Stammes ist, besitze und behalte mit der Bestimmung, dass er ein geachter und ehrsamer Vogt und in Wahrheit zu der Kirche zu Münster, und der Chorherren und ihrer Angehörigen sey, und auf keine Weise sich erlaube, das von mir den Chorherren gegebene Wahlrecht ihnen zu entziehen: welchen sie unter sich zum Probsten wählen, den soll er als solchen anerkennen; keine Veräusserung weder vom Land noch Dienstleuten dieses Ortes ohne nüzlichen und vortheilhaften Austausch machen, und den Ort selbst soll erneuern und wo er immer nöthig sein wird, auf alle Weise wieder hergestellt erachten. Die und Bücher, die Mauern und Dachungen, die Wohnung der Chorherren und alle ihre Werkstätten solle er ohne Widerrede aus sich selbst erhalten. Ferner soll er am Festtag des Heiligen Michael drei Tage lang alle im Namen Christi ankommende Arme und die Geistlichen an offener Tafel speisen und überdies soll er bei grösseren Jahrzeiten, die am Tage meines Absterbens, und am Todestage meines Sohne Konrades, des Bischoffs und meines Sohnes Heinrich soll er die Armen und die Chorherren des Orts liebreich erquiken.

Damit er aber nicht unter irgendeinem Vorwande etwas zur Erfüllung genannter Verpflichtungen von den Einkünften der Chorherren ungerechter weise etwas in Anspruch genommen werde, so habe ich für gut gefunden von einander ausscheiden, was den Herren benannter Kirche nämlich dem Herrn Vogte und den Lehrbrüdern angehören soll. Dem Herrn Vogte sollen angehören, diese Güter, die Höfe und

Besitzungen Rynach, Beinwyl, mit Ausnahme des Weinbergs, welcher den Sakrestariens zu Sankt Michael angehören soll und Gunzwyl und an jenen Orte, welcher nun Arth zum hl. Georg mit der Kirche genannt wird und die in Sursee zu besitzen glaube, die die obere Kirche mit dem Hofe und der Hälfte der Kirche in Achheim mit dem Weinberg. Aus diesem soll der Vogt leben und die obengenannt Verordnung erfüllen.

Alles übrige, das ist die Besitzungen der Brüder am Orte selbst in der Umgebung der Chorherrensitz mit ihren Einkünften und die untere Kirche und Neudorf mit der Kirche und den ihren Besitzungen und die Kirche zu Hochdorf mit allen ihren Rechtsamen ausgenommen mit der vierte Teil und Teile der Kirche in Sarnen mit der niedern Gerichtsherlichkeit und was ich, nach meiner Überzeugung in Alpnach und Kerns besitze den dritten Theil der Kirche in Küssnacht und die Kirche in Udligenswyl. Der dritte Theil in Buttisholz; zwei Theile von Starkirch. Die Kirche von Richenthal und den Hof oder die Gerichtsherrlichkeit von Langnau mit allen zugehörigen Besitzungen und die Kirche von Hagendorf, Küttigen, Häggligen, Schongau und die Gerichtsherrlichkeit und den Hof von Ermensee, die Kirche in Meggendorn, mit dem Hofe dem Weinberg und allen zugehörigen Besitzungen, der Hof Büttikon und mit dem Weinberg und allem übrigen, welches zu dem obbemeldet Chorherrenstift angehört. Alles dies sollen die Chorherren besitzen um sich zu nähren und zu kleiden und Gott dem Allmächtigen zu dienen, und dem heiligen Erzengel Michael.

Sollte aber Arnolfus und ober einer seiner Erben, was Gott verhüten wolle, vorbenannten Ort nicht mit allen seinen Kräften schüzen oder von den Einkünften der Chorherren auf Anstiften des Satans irgend etwas entziehen und auf ungerechte Weise sich selbst zu eignen, so verordne und gebe die Freiheit und die Erlaubnis den Chorherren, falls er auf ein oder zweimalige Warnung sich nicht bessern sollte zur Sicherung meines Vertrages an den Bischof von Constanz zu reklamieren, welcher immer zur selben Zeit sein wird damit derselbe gemäss der ihm obligenden Pflicht die Kirchen seiner genzen Provinz zu regieren, auch dem Vogte vorbemeldetem Chorherrenenstift anhalte und ihm befehlen, die Ungerechtigkeiten, welche er verübt hatte, wieder gut zu machen. Sollte er ihn aber nicht auf die Wege der Besserung bringen können, soll der nämliche Bischof vermögen meines Vertrages mit Gottes willen und kaiserlicher Macht, den untreuen Vogten verstossen und sich selbst an seine Stelle setzen, und die obbenannte Chorherrenstift in Besitz nehmen und meine Verodnung vollständig erfüllen, sowohl alle seine Nachkommen.

Wenn aber der nämliche Bischof oder irgend ein Vogt, den er an seine Stelle gesetzt hätte, aus Antrieb verwerflicher Bosheit, die vorbenannte Chroherrenstift vernachlässigen, die Chorherren mit ungerecht Forderung beunruhigen und meine vorgeschriebenen Einrichtungen vernichten wollte, solle er selbst und der Kirche den vorbenannten Ort und alles was dem selbst gehört, gänzlich verlieren und der Kaiser, wer er immer zur selben Zeit sein wird, an seine Stelle treten und den Ort in Besitz nehmen, und vermöge des Rechts eines beständig freien Besitzes denselben zu erweitern trachten. Dem Kaiser selbst sage ich keinen anderen Aufseher oder Richter, als Gott, den König der Könige, vor welchem er am Tage des ewigen Gerichtes gehalgten werden wird, Rechenschaft zu geben mit welcher Gewissenhaftigkeit und Vorsicht er getrachtet habe, die bemeldete Chorenherrenstift zu schützen und meinen Vertrag und meine zu beobachten.

Diese Übergabsurkunde des Vogtes ist gegeben und ausgefertigt worden zu Rore unter dem Grafen Ulrich und 23 Zeugen, welche in der Urkunde namentlich angeführt werden. Im Jahr 1036 unter Pabst Benedict VIII. und Kaiser Konrad II.